

Anlage

**Bayerische Justizschule Pegnitz**

# **Stoffplan**

**Prüfungsbeamten-spezifische Schulung**

**Stand: 1. Januar 2013**

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

## **1 Zwangsvollstreckungsrecht**

- |              |  |   |   |
|--------------|--|---|---|
| <b>1.1</b>   | <b>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Fallbearbeitung im Zwangsvollstreckungsrecht wiederholen und dabei sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sowie die Vollstreckungshindernisse und die einzelnen Vollstreckungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Problematik der Gerichtsvollzieher-vollstreckung betrachten.</b> | 6 |   |
| <b>1.2</b>   | <b>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Bedeutung von Zahlungsvereinbarungen in der Zwangsvollstreckung erkennen und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit in den einzelnen Verfahrensstadien beurteilen können.</b>   | 1 | § 802b ZPO                                      |
| <b>1.3</b>   | <b>Sie sollen die verschiedenen Verfahren der Verwertung durch den Gerichtsvollzieher kennen.</b>  | 2 |   |
| <b>1.3.1</b> | <b>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die folgenden Möglichkeiten der öffentlichen Versteigerung und des freihändigen Verkaufs im Rahmen der Zwangsvollstreckung kennen:</b>   |   |   |
|              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• die öffentliche Versteigerung (einschließlich Internetversteigerung)</li> </ul>   |   | § 814 ZPO,<br>§§ 142-146<br>GVGA                |
|              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• den freihändigen Verkauf</li> </ul>   |   | §§ 817a, 821,<br>825 ZPO,<br>§§ 147-149<br>GVGA |

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>Pfändung und Verwertung ungetrennter Früchte</li> </ul>		§§ 864, 865 ZPO, §§ 151-152 GVGA, ZVG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Pfändung und Verwertung von Kraftfahrzeugen</li> </ul>		§§ 157-164 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>Problematik der Rückgabe von Pfandstücken</li> </ul>		§ 171 GVGA
<b>1.3.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Möglichkeiten der öffentlichen Versteigerung und des freihändigen Verkaufs außerhalb der Zwangsvollstreckung kennen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>den Pfandverkauf</li> </ul>		§§ 1228-1248 BGB, §§ 238-243 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>den Pfandverkauf in besonderen Fällen</li> </ul>		§§ 753, 731 ff., 1477, 1498, 2042 i.V.m. § 753 BGB, §§ 1003, 2022 BGB, § 371 Abs. 3 HGB, §§ 244 ff. GVGA
<b>1.3.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die sonstigen Versteigerungen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung beurteilen können wie z.B.:</b>		§ 246 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fundsachen</li> </ul>		§§ 966, 979 BGB
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sachen, die zur Hinterlegung nicht geeignet sind (unter besonderem Hinweis auf das Räumungsgut)</li> </ul>		§ 383 BGB, § 885 Abs. 4 ZPO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiung von der Verwahrpflicht im Falle des Verzuges</li> </ul>		§§ 373, 376 HGB
<b>1.3.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Voraussetzungen und das Verfahren bei freiwilliger Versteigerung für Rechnung des Auftraggebers kennen.</b>		§§ 247, 249, 250, 254, 255, 259 GVGA
<b>1.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Grundzüge des Verwaltungsrechts kennen und die Beteiligung des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung beurteilen können. Dazu müssen sie:</b>	1	BayVwVfG, BayVwGO
<ul style="list-style-type: none"> <li>den Begriff der Verwaltung und die Möglichkeiten des Verwaltungshandelns kennen</li> </ul>		BayVwVfG
<ul style="list-style-type: none"> <li>abgrenzen können, in welchen Fällen Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung involviert sein können</li> </ul>		VwVG (Bund), AO, Art. 26, 27 BayVwZVG, § 273 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung durch die Sozialversicherungsträger kennen</li> </ul>		§ 64 Abs. 1, 4 SGB X
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Zwangsvollstreckung nach der Justizbetriebsordnung kennen</li> </ul>		§§ 1 ff. JBeitrO, § 260 GVGA
<b>1.4.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Grundlagen der Herausgabevollstreckung wiederholen und insbesondere folgende Themen vertiefen:</b>	2	§§ 883-885 ZPO, §§ 179-183 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>persönliche Bestimmtheit des Räumungstitels</li> </ul>		§ 750 Abs. 1 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> <li>sachliche Bestimmtheit des Räumungstitels</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>sachgerechte Vorbereitung des Räumungstermins</li> </ul>		

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ordnungsgemäße Durchführung der Räumung</li> </ul>		§ 885 Abs. 1 ZPO, §§ 180, 181, 182 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes</li> </ul>		§§ 721, 771, 769, 765a Abs. 2 ZPO, § 113 GVGA
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung des Räumungsguts</li> </ul>		§ 885 Abs. 2-4 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonderer Räumungstitel</li> </ul>		§§ 93, 149 Abs. 2 ZVG, § 182 Abs. 1 GVGA, §§ 935 ff. ZPO
<b>1.4.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, unter welchen Bedingungen ein Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden kann, um den Widerstand eines Schuldners gegen die Vornahme einer Zwangsvollstreckungshandlung zu brechen.</b>		§ 892 ZPO, § 182 Abs. 2 GVGA, § 150 ZVG, § 148 InsO
<b>1.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Verfahren kennen, in denen der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der Vermögensauskunft samt eidesstattlicher Versicherung sachlich/funktionell zuständig ist.</b>	2	§§ 802c, 836 Abs. 3, § 883 Abs. 2 ZPO
<b>1.5.1 Sie sollen die Voraussetzungen der verschiedenen Verfahren beurteilen können.</b>		§ 802c, § 836 Abs. 3, § 883 Abs. 2 ZPO, § 185a GVGA

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>1.5.2 Sie sollen das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft beherrschen.</b>		§§ 802e, 802f, 807, 802k ZPO, §§ 185b-185h GVGA, VermVV
<b>1.5.3 Sie sollen das Eintragungsanordnungsverfahren (zum Schuldnerverzeichnis) kennen.</b>		§§ 882c, 882d, 882b, 882h ZPO, §§ 1 ff. SchuFV
<b>1.5.4 Sie sollen die Voraussetzungen der erneuten Vermögensauskunft und der Nachbesserung kennen und die Verfahren des Gerichtsvollziehers diesbezüglich unterscheiden können.</b>		§ 802d ZPO, § 185o GVGA
<b>1.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Arten der Haft, deren Voraussetzungen und das Verfahren durch den Gerichtsvollzieher kennen und diese von Vorführungen unterscheiden können.</b>	1	§§ 802g, 802h, 802j, 380 Abs. 2, § 390 Abs. 2 ZPO, §§ 21, 98, 153 Abs. 2 InsO, § 890 ZPO, § 178 GVG, §§ 186-188i, 189a-191 GVGA
<b>1.6.1 Sie sollen die Möglichkeiten der Abwendung der Haft in den einzelnen Verfahren kennen.</b>		§ 802i ZPO
<b>1.6.2 Sie sollen die Rechtsbehelfe gegen die Verhaftung kennen.</b>		§ 793 ZPO
<b>1.6.3 Sie sollen das Verfahren sowohl bei als auch nach der Verhaftung kennen.</b>		§§ 187, 188 GVGA
<b>1.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen durch den Gerichtsvollzieher kennen.</b>	1	§§ 916 ff. ZPO, §§ 192 ff. GVGA

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>1.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen Auswirkungen der Insolvenz auf die Einzelzwangsvollstreckung kennen, insbesondere:</b>	2	§§ 1 ff. InsO
<b>1.8.1 die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und vor allem die Wirkung des Vollstreckungsverbots auf folgende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:</b>		§ 21 InsO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• beantragte oder vollzogene Pfändungen</li> <li>• Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung</li> <li>• Räumungsaufträge</li> </ul>		
<b>1.8.2 die Möglichkeit der Hinzuziehung zur Inbesitznahme der Masse</b>		§ 148 InsO
<b>1.8.3 die Wirkung der Verfahrenseröffnung hinsichtlich des Vollstreckungsverbots und der Rückschlagsperre auf Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen.</b>		§§ 88-91 InsO
<b>1.9 Sie sollen die Voraussetzungen der Restschuldbefreiung und deren Auswirkungen auf die Einzelzwangsvollstreckung kennen.</b>		§§ 286 ff. InsO
<b>1.10 Sie sollen die Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens kennen.</b>		§§ 304 ff. InsO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

## 2 Kostenrecht

- 2.1 Im Kostenrecht sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ihre Stellung als Kostenprüfungsbeamte erkennen und die allgemeinen Bestimmungen des Kostenrechts beherrschen. Sie sollen anhand der Gebühren- und Auslagentatbestände aus dem Kostenverzeichnis ermitteln können, ob die Kostenberechnungen des Gerichtsvollziehers richtig sind. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen insbesondere wissen, wann und welche Kosten angefallen sind und wann ein unrichtiger Kostenansatz vorliegt, sowie die Fälle kennen, in denen Kosten nicht erhoben werden.** 3
- 2.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen im Hinblick auf den Zweck und die Durchführung der Geschäftsprüfung den Geltungsbereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes und ihre Aufgabe zur Überprüfung des richtigen Kostenansatzes (Kostenprüfung) kennen. Dabei müssen sie erkennen,** § 99 GVO
- dass die Geschäftsprüfung auch die Überprüfung des Kostenansatzes umfasst § 99 Abs. 1 Nr. 3 GVO
  - wann die Vollstreckungskosten in einem auffälligen Missverhältnis zum Ergebnis der Zwangsvollstreckung stehen § 99 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Nr. 6 GVO
  - dass sie als weitere Kostenprüfungsbeamte gegenüber dem Gerichtsvollzieher weisungsberechtigt sind § 42 KostVfg, § 16 BayErgGVO
  - dass sämtliche Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Staatskasse eingezogen werden Nr. 1 DB-GvKostG



<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

- dass der Gerichtsvollzieher Anteile der eingenommenen Kosten für Entschädigungen und Vergütungen einbehalten darf. § 11 GVO

### 2.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Bestimmungen über die Kostenzahlung kennen.

- Sie müssen wissen, wer Kostenschuldner ist. § 13 GvKostG
- Sie müssen kosten- und gebührenbefreite Parteien kennen und wissen, wie der Gerichtsvollzieher in diesen Fällen verfahren muss. § 3 GvKostG, Nr. 6 DB-GvKostG
- Sie müssen die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen kennen. § 14 GvKostG, Nrn. 7-9 DB-GvKostG
- Sie müssen die Aufteilungsregeln bei Kosten, die für mehrere Auftraggeber entstehen, kennen.
- Sie müssen die Entnahmerechte aus dem Vollstreckungserlös kennen.

### 2.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass Gebühren und Auslagen nur anfallen, wenn ein Kostentatbestand nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz erfüllt ist (Analogieverbot).

#### 2.4.1 Sie sollen die Bedeutung des „Auftrages“ kennen und dabei wissen, § 3 GvKostG, Nr. 2 DB-GvKostG

- wann der Auftrag als erteilt gilt (insbesondere bei kombinierten Aufträgen)
- wann mehrere Aufträge i.S.d. GvKostG vorliegen

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>in welchen Fällen eine Fortsetzung des ursprünglichen Auftrages vorliegt</li> <li>wann ein Auftrag als durchgeführt gilt oder im kostenrechtlichen Sinne durchgeführt ist.</li> </ul>		
<b>2.4.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen den Abgeltungsbereich der Gebühren kennen.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie müssen wissen, wann innerhalb eines Auftrages mehrere Gebühren anfallen.</li> </ul>	§ 10	GvKostG
<b>2.4.3 Sie müssen wissen, in welchen Fällen zusätzliche Kosten bei Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen anfallen.</b>	§ 11	GvKostG
<b>2.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass die Durchführung von Amtshandlungen in der Regel von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig ist.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie sollen über den Verfahrensablauf zur Einforderung des Vorschusses und über die Folgen der Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitigen Zahlung Bescheid wissen.</li> <li>Sie sollen die Ausnahmen von der Vorschusspflicht kennen.</li> <li>Sie müssen die Bestimmungen kennen, wann der Vorschuss aus der Staatskasse zu erheben ist.</li> </ul>	§ 4	GvKostG, Nr. 3 DB- GvKostG
<b>2.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen Fälle der Erinnerung gegen den Kostenansatz und solche der Nichterhebung der Kosten selbstständig beurteilen können. Dabei müssen sie erkennen können:</b>	3	§§ 4, 7 GvKostG
<b>2.6.1 Verfahren, in denen eine richtige Sachbehandlung vorliegt, die aber einen falschen Kostenansatz aufweisen.</b>		§ 5 GvKostG

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, wer den unrichtigen Kostenansatz berichtigen kann. Hierbei müssen sie die entsprechenden Rechtsmittel der Kostenschuldner nebst deren Zulässigkeit und Begründetheit beurteilen können. Sie müssen die jeweiligen Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers, des Vollstreckungsgerichts, der Verwaltung (Dienstaufsicht), der Bezirksrevisoren und der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sowie deren jeweilige Abhilfemöglichkeiten aufzeigen können.</li> </ul>		§ 5 GvKostG, § 66 GKG, Nr. 4 DB- GvKostG, § 50 KostVfG
<b>2.6.2 Verfahren, in denen Kosten zwar entstanden sind, dies aber durch eine unrichtige Sachbehandlung veranlasst wurde.</b>		§ 7 GvKostG, Nr. 5 DB- GvKostG
<b>2.6.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Fristen kennen, die bei der Nachforderung bzw. Rückerstattung von Kosten zu beachten sind.</b>		§§ 6, 8 GvKostG
<b>2.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die wichtigsten Gebührentatbestände in folgenden Verfahren feststellen und den Kostenansatz ermitteln können:</b>	3	
<b>2.7.1 Zustellungen auf Betreiben der Parteien:</b>		KV-GvKostG Nrn. 100- 102, Nrn. 10, 10a DB- GvKostG
<ul style="list-style-type: none"> <li>persönliche Zustellungen</li> <li>sonstige Zustellungen</li> </ul>		
<b>2.7.2 Beglaubigung eines Schriftstückes</b>		
<b>2.7.3 Vorforderungen nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO</b>		KV-GvKostG Nr. 200

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE</b>	<b>Vorschriften</b>
<b>2.7.4 Bewirken einer Pfändung</b>		KV-GvKostG Nr. 205, Nr. 11 DB- GvKostG
<b>2.7.5 Versuch einer gütlichen Erledigung</b>		KV-GvKostG Nr. 207
<b>2.7.6 Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners oder eines Dritten</b>		KV-GvKostG Nr. 220, Nr. 12 DB- GvKostG
<b>2.7.7 Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen</b>		KV-GvKostG Nr. 221, Nr. 13 DB- GvKostG
<b>2.7.8 Wegnahme oder Entgegennahme von Personen</b>		KV-GvKostG Nr. 230
<b>2.7.9 Räumungen (Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen)</b>		KV-GvKostG Nr. 240
<b>2.7.10 Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung</b>		KV-GvKostG Nr. 242
<b>2.7.11 Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes</b>		KV-GvKostG Nr. 250

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>2.7.12 Abnahme der Vermögensauskunft</b>		KV-GvKostG Nr. 260
<b>2.7.13 Übermittlung eines mit einer eidesstattlichen Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger</b>		KV-GvKostG Nr. 261
<b>2.7.14 Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung</b>		KV-GvKostG Nr. 270
<b>2.7.15 Verwertung</b>		KV-GvKostG Nrn. 300- 310
<b>2.7.16 Entgegennahme von Zahlungen (Hebegebühr)</b>		KV-GvKostG Nr. 430
<b>2.7.17 Einholung einer Auskunft</b>		KV-GvKostG Nr. 440
<b>2.7.18 Zeitzuschlag</b>		KV-GvKostG Nr. 500, Nr. 15 DB- GvKostG
<b>2.7.19 Nicht erledigte Amtshandlungen</b>		KV-GvKostG Nrn. 600- 604, Nr. 16 DB-GvKostG

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>12</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>2.7.20 Aufzählung der weiteren Gebührentatbestände</b>		KV-GvKostG Nrn. 206, 210, 241, 400-420, Nr. 14 DB- GvKostG
<b>2.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Auslagentatbestände in folgenden Fällen ermitteln können:</b>	<b>3</b>	
<b>2.8.1 Dokumentenpauschale</b>		KV-GvKostG Nr. 700
<b>2.8.2 Fremdauslagen</b>		KV-GvKostG Nrn. 701- 710, Nr. 17 DB-GvKostG
<b>2.8.3 Wegegelder für zurückgelegte Wegstrecken</b>		KV-GvKostG Nr. 711, Nr. 18 DB- GvKostG
<b>2.8.4 Reisekosten</b>		KV-GvKostG Nr. 712, Nr. 18 DB- GvKostG
<b>2.8.5 Allgemeine Auslagenpauschale</b>		KV-GvKostG Nr. 713

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

## Schulungsinhalt

UE Vorschriften

### 3 Prüfungstechnik

#### 3.1 Sinn und Zweck der Durchführung von Geschäftsprüfungen

§ 99 Abs. 1 GVO

**3.1.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass durch die Prüfung festzustellen ist, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. Sie sollen ggf. unter Berücksichtigung von dienstlichen und persönlichen Problemen des Gerichtsvollziehers analysieren können, ob durch geeignete Maßnahmen (z.B. organisatorische Verbesserungen, Veränderung der Arbeitsbelastung) seine Arbeitsleistung und sein Arbeitsergebnis verbessert werden kann.**

#### 3.2 Vorbereitung der Geschäftsprüfungen

§ 97 GVO

**3.2.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass zu Beginn des Prüfungsjahres die voraussichtlich durchzuführenden Geschäftsprüfungen (Gesamtzahl und Termine) geplant werden müssen, damit diese zeitoptimiert und effektiv durchgeführt werden können. Dazu sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten wissen:**

- die Anzahl der ordentlichen Prüfungen beim jeweiligen Gerichtsvollzieher. Den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten soll außerdem bekannt sein, dass bei Berufsanfängern jährlich drei ordentliche Geschäftsprüfungen durchzuführen sind. Erst nach Ablauf von zwei Jahren ab der Ernennung zum Gerichtsvollzieher kann die Zahl der ordentlichen Geschäftsprüfungen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) beschränkt werden.
- welche Prüfungsschwerpunkte jeweils gesetzt werden sollen (z.B. Überprüfung der Wegegeldpauschale, Buchungs- und Überweisungsfristen, Feststellung des Vollstreckungserfolgs, Abgleichung der offenen Verfahren des Gerichtsvollziehers mit dem Dienstregister und Feststellung, ob diese auch als unerledigte Verfahren eingetragen sind, Feststellung der Erledigungszeiten und Zeiten bis zum ersten Versuch, Auffälligkeiten bei statistischen Daten).

§§ 96, 103 GVO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

## Schulungsinhalt

UE Vorschriften

**3.2.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollten wissen, dass eine Abstimmung der zeitlichen Abfolge der Geschäftsprüfungen mit dem Vorjahr notwendig ist. Der Zeitpunkt der Geschäftsprüfung soll nicht berechenbar sein.**

**3.2.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass**

- Gerichtsvollzieher bei auffälliger Veränderung der Persönlichkeitsstruktur und
- Berufsanfänger

**intensivere Begleitung benötigen.**

**3.2.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass eine genaue Terminplanung unter Berücksichtigung der Sprechzeiten der Gerichtsvollzieher und sonstiger Besonderheiten, die den Ablauf der Geschäftsprüfung erschweren können (Jahres-, Monatsabschluss, Krankheit, Urlaub), erforderlich ist.**

**3.2.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass es zur Vorbereitung der Geschäftsprüfung notwendig ist, statistische Daten des Gerichtsvollzieherbezirks und des Gerichtsvollziehers zu sammeln und auszuwerten. Sie sollen insbesondere wissen, dass**

- Krankheits- und Urlaubstage, ausgegebene Quittungsblöcke, Auftragseingang im Bezirk, Rückstandsentwicklung, Anzahl der Sachstands-anfragen und die Anzahl der Dienstaufsichtsbeschwerden bei dem Dienstaufsichtführenden des Gerichtsvollziehers erfragt werden können
- bei der Vorbereitung zur außerordentlichen Geschäftsprüfung die Nummer des Dienstsiegels und die Angaben über die Beschäftigung einer Büro- und Schreibhilfe bzw. diesbezügliche Änderungen ebenfalls bei der Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers eingefordert werden können
- die Übersicht über die Dienst-einnahmen (GV 11) und die Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) sowie die Angaben über die EDV-Ausstattung/Onlinebanking aus dem Verwaltungsprotal abgerufen werden können



<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

## Schulungsinhalt

## UE Vorschriften

- durch Durchlesen der letzten ordentlichen Prüfungsberichte und des letzten außerordentlichen Prüfungsberichts Feststellungen über Veränderungen (postiv oder negativ) getroffen werden können.

### 3.3 Prüfung der Kassenführung

§ 99 GVO

Vorbemerkung: Die Rechte und Befugnisse der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten während der Durchführung der Geschäftsprüfung im dienstlich genehmigten Büro des Gerichtsvollziehers ergeben sich aus dem JMS vom 13.07.1970, Gz. 2344-V-173/70.

#### 3.3.1 Prüfung des Kassenbestands

§ 99 Abs. 2 Satz 1 GVO

- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass die Geschäftsprüfung mit der Prüfung des Kassenbestandes beginnt. Den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten soll bewusst sein, dass nur eine nicht angekündigte Kassenprüfung ein echtes und sinnvolles Ergebnis liefert.
- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, ohne Mitwirken des Gerichtsvollziehers durch die Gegenüberstellung von Kassen-Istbestand und Kassen-Sollbestand und unter Berücksichtigung der dem Gerichtsvollzieher zustehenden, aber noch nicht entnommenen Auslagen den Kassenbestand zu ermitteln.

§§ 11, 69 Abs. 8, § 75 Abs. 2 GVO

#### 3.3.2 Durch intensive Kenntnisse der Kassensystematik soll es den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten möglich sein, bei der Aufklärung von festgestellten Überschüssen oder Fehlbeträgen leitend mitzuwirken. Dazu sollen sie insbesondere wissen,

- welche Unterlagen zur Kassenprüfung notwendig sind (Kassenbuch I und Kassenbuch II, alle Quittungsblöcke bis zur letzten außerordentlichen bzw. ordentlichen Geschäftsprüfung zurück, Kontoauszüge aller Geschäftskonten, Lastschrift- und Überweisungslisten, Schecküberwachungslisten [soweit vorhanden], Bargeld, Einzahlungsscheine, die noch nicht auf dem Geschäftskonto des Gerichtsvollziehers gutgeschrieben sind).

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

## Schulungsinhalt

## UE Vorschriften

- wie der Kassen-Istbestand ermittelt wird (Bargeld und Ablieferungsscheine nach § 75 GVO, Guthaben auf dem Dienstkonto, noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen gemäß vorgefundener bankbestätigter Einlieferungsscheine, abzüglich offener Überweisungslisten). Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dabei wissen, dass sie im Laufe der Geschäftsprüfung die tatsächliche Gutschrift der Eigeneinzahlung auf dem Dienstkonto des Gerichtsvollziehers überprüfen und abgleichen müssen.
- wie der Kassen-Sollbestand ermittelt wird. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass aufgrund der seit 01.01.2008 geltenden BKEntschV-GV beim Sollbestand auch die Dokumentenpauschale (Kassenbuch II Spalte 7) zu berücksichtigen ist.
- wie die dem Gerichtsvollzieher zustehenden, aber noch nicht entnommenen Auslagen zu ermitteln sind (Summen Kassenbuch II Spalte 8-10a abzüglich der im Kassenbuch II vermerkten Eigenentnahmen).

§ 69 Abs. 8 Nrn. 1-6 GVO

### 3.4 Prüfung der sonstigen Geschäftsführung

Anleitung Nr. 1 zum KB I und KB II

#### 3.4.1 Prüfung des Zahlungsverkehrs

- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen überprüfen können, ob die Buchungen in den Kassenbüchern I und II mit den tatsächlichen Einzahlungen (Dienstkonto, Quittungsblock) und Auszahlungen (Dienstkonto, Barauszahlung) übereinstimmen und ob sowohl die Verbuchung der eingegangenen Gelder in den Kassenbüchern als auch deren Verwendung fristgerecht erfolgt und ob die Gelder an die Landesjustizkasse rechtzeitig abgeliefert werden.

#### 3.4.2 Des Weiteren sollen sie überprüfen können,

- ob die Buchungen hinsichtlich der von einzelnen Gläubigern erteilten Einzugsermächtigungen mit den entsprechenden Lastschriftlisten übereinstimmen (Kosteneinzug) und

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

- ob die einzelnen Auszahlungen über die Spalte 11 des Kas-senbuchs II richtig und vollständig in die entsprechenden Überweisungslisten übernommen worden sind. §§ 98, 102 GVO

### 3.4.3 Prüfung der Durchführung der Aufträge (Sachbehandlung)

- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, welche Unterlagen zur Prüfung der Sachbehandlung notwendig und erforderlich sind:

Sonderakten und Dienstregister über die Geschäfte, die bei den vorangegangenen Geschäftsprüfungen noch nicht erledigt waren.

§ 57 GVO

gegebenenfalls Protestsammelakten

Namensverzeichnis

### 3.4.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen überprüfen können, ob der Gerichtsvollzieher die eingegangenen Aufträge nach den geltenden Bestimmungen sachgemäß durchgeführt und dabei die einschlägigen Verfahrensvorschriften und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) beachtet hat. Hierbei ist zu unterscheiden nach:

- Vorbereitung des Auftrags § 66 GVO
- Einhaltung der Vollzugsfristen
- sachgerechte Erledigung der Aufträge
- Schlussbehandlung
- zeitnahe Expedierung der Vollstreckungsunterlagen
- Austragen der Aufträge im Dienstregister erst nach Expedierung der Vollstreckungsunterlagen § 99 Abs. 1 GVO

### 3.5 Prüfung der Kostenerhebung (Kostenbehandlung)

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

## Schulungsinhalt

## UE Vorschriften

- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, bei der Durchsicht der Kassenbücher I und II kostenrechtlich interessante Sonderakten herauszufinden.
- Sie sollen überprüfen können, ob die nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) und DB-GvKostG zu erhebenden Gebühren und Auslagen richtig angesetzt, eingezogen und verbucht worden sind.
- Sie sollen wissen, dass die im Prüfungszeitraum von der Landeskasse zu erstattenden Auslagen (Kassenbuch II, Spalten 12 und 13) ausnahmslos zu prüfen und nach Stichproben mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen sind.

§ 99 Abs. 3 GVO

### 3.6 Prüfung der Organisation des Geschäftsbetriebs

§ 46 GVO

- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, die Organisation des Geschäftsbetriebs beurteilen zu können. Hierbei ist die Organisation des Innen- und des Außendienstes getrennt zu betrachten.

#### 3.6.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass folgende Merkmale Hinweise auf die Organisation des Innendienstes geben können:

- geordnete und übersichtliche Gestaltung des Büros
- parteifreundliche Sprechzeiten
- gute Erreichbarkeit des Gerichtsvollziehers auch außerhalb seiner Sprechzeiten (zumindest über Handy)
- unproblematische Vollzähligkeitskontrolle
- regelmäßige und zeitnahe Eintragung der neuen Aufträge in das Dienstregister unter Berücksichtigung des Eingangs des Auftrags beim Amtsgericht bzw. im Geschäftsbetrieb des Gerichtsvollziehers
- Einhaltung der Buchungs- und Überweisungsfristen im Kassenbuch I und Kassenbuch II

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

- vollständige Abspeicherung des Namensverzeichnisses aus dem Vorjahr als PDF-Datei bzw. vollständiger Ausdruck

<b>3.6.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollten wissen, dass folgende Merkmale Hinweise auf die Organisation des Außendienstes geben können:</b>	§§ 46, 49 GVO
---	---------------

- rationelle Einteilung des Bezirks
- Anzahl der Außendiensttage pro Woche
- zeitlicher Abstand, in dem jeder Teil des Bezirks bearbeitet wird
- Terminierung zur Abgabe der Vermögensauskunft vor allem außerhalb der Sprechzeit

<b>3.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, die Arbeitsleistung des Gerichtsvollziehers analysieren zu können. Hierfür ist die Ermittlung folgender Fakten hilfreich:</b>	§ 102 GVO
---	-----------

- durchschnittlicher Auftragseingang im Gerichtsvollzieherbezirk im Prüfungszeitraum
- durchschnittlicher Auftragseingang im Amtsgerichtsbezirk im gleichen Zeitraum
- unerledigte Verfahren beim Gerichtsvollzieher (unter Berücksichtigung der ruhenden Verfahren oder wegen Ratenvereinbarung vertagten Verfahren)
- Rückstände beim Gerichtsvollzieher (älter als ein Monat, unter Berücksichtigung der ruhenden Verfahren oder wegen Ratenvereinbarung vertagten Verfahren)
- Vollzugsfristen und Zeiten bis zum ersten Versuch (innerhalb eines Monats)
- Verhältnis zwischen Vollstreckungskosten und den an den Gläubiger auszahlenden Erlösen (Ergebnis der Vollstreckung), wobei hier die Bezirksstruktur zu berücksichtigen ist

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

### Schulungsinhalt

### UE Vorschriften

- stichprobenartige Feststellung des Vollstreckungserfolgs anhand einer bestimmten Anzahl von Pfändungsaufträgen unter Berücksichtigung der Art der Erledigung der Verfahren. Dabei sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten wissen, wie man eine „erfolgreiche Vollstreckung“ definiert.
- Art der Erledigung der Verfahren (Vollstreckungserfolg)

**3.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, das Ergebnis der Geschäftsprüfung dem Gerichtsvollzieher in einem Abschlussgespräch zu vermitteln. Dabei soll ihnen bewusst sein, dass der Ablauf des Gesprächs nicht nur die künftige Arbeitsleistung (Motivation) des Beamten, sondern auch dessen Zusammenarbeit mit der Dienstaufsicht in hohem Maße beeinflussen kann.**

§ 103 GVO

**3.9 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Besonderheiten einer außerordentlichen Geschäftsprüfung kennen. Sie sollen wissen,**

- dass die außerordentliche Geschäftsprüfung mindestens einmal im Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) durchzuführen ist
- dass die außerordentliche Geschäftsprüfung unvermutet (=unangekündigt) durchzuführen ist, wogegen ordentliche Geschäftsprüfungen angekündigt werden können, § 96 Abs. 1 Satz 2 GVO
- dass die außerordentliche Geschäftsprüfung den Zeitraum seit der letzten außerordentlichen Geschäftsprüfung umfasst, wogegen die ordentliche Geschäftsprüfung regelmäßig auf ein Quartal beschränkt ist
- dass die in § 103 Abs. 2 Nrn. 1-7 GVO aufgeführten Feststellungen zusätzlich in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GVO

Schulungsabschnitt:	Prüfungsbeamten-spezifische Schulung	Unterrichtseinheiten:
Lehrgebiet:	Prüfungstechnik	18

#### Schulungsinhalt

UE Vorschriften

- dass weiter geprüft werden soll, ob die Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.

**3.10 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, die Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift (Vordruck GV 13) festzuhalten, aus der sich ein Gesamtbild des Geschäftsbetriebs entnehmen lässt. Insbesondere sollen sich Stärken und Schwächen in der Arbeitsleistung und in der Organisation des Geschäftsbetriebs erkennen lassen. Lösungsmöglichkeiten sollen aufgezeigt und eventuell getroffene Zielvereinbarungen zwischen Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und Gerichtsvollzieher dokumentiert werden. Der Prüfungsbericht muss ggf. aber auch aufzeigen, wo ein Eingreifen der Dienstaufsicht (§ 101 GVO) notwendig erscheint. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass dies vom Berichtersteller ein hohes Maß an Verantwortung und Fingerspitzengefühl erfordert.**

§ 100 GVO

**3.11 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, Geschäftsprüfungen aus besonderem Anlass durchführen zu können. Dies erfordert eine sehr zielgerichtete Prüfungstätigkeit. Nur so können die erforderlichen Erkenntnisse gewonnen werden.**

**3.12 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass ein Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführten Geschäftsprüfungen (Jahresbericht) zu fertigen ist, der mindestens folgende Punkte enthält:**

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Prüfungstechnik</b>	<b>18</b>

### Schulungsinhalt

### UE Vorschriften

- Anzahl der übertragenen Geschäftsprüfungen im abgelaufenen Geschäftsjahr (ordentliche/außerordentliche Geschäftsprüfungen) der Gerichtsvollzieher im Bezirk
- Gründe für eine evtl. Nichterfüllung des Prüfungssolls
- Prüfungsschwerpunkte
- bei den Geschäftsprüfungen häufig festgestellte Fehler/Auffälligkeiten/Besonderheiten
- eventuelle Maßnahmen der Dienstaufsicht
- Zweifelsfragen von allgemeiner Bedeutung - auch kostenrechtlicher Art
- anlassbezogene Geschäftsprüfungen, soweit durchgeführt



Schulungsabschnitt:	Prüfungsbeamten-spezifische Schulung	Unterrichtseinheiten:
Lehrgebiet:	EDV im Gerichtsvollzieherbüro	6

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

#### **4 EDV im Gerichtsvollzieherbüro**

**4.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die vom Gerichtsvollzieher verwendete Software anhand des Bildschirm- ausdrucks (Grundeinstellungen wie Programm, Version, Name, Bundesland) erkennen.**

**4.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, welche Möglichkeiten der Prüfung der EDV nach dem Gesetzestext des § 46 Abs. 3 GVO bestehen und wie sich durch die Einführung der IuK-Technik die Anforderungen an den Gerichtsvollzieher gewandelt haben.**

§ 46 Abs. 3 GVO

**4.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Möglichkeiten der Manipulation durch die EDV-Anwendung kennen und durchgeführte Manipulationen erkennen können.**

**4.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass der Dienstherr jederzeitigen Zugang zu den dienstlichen Daten auf dem Computer hat.**

**4.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen in der Lage sein zu prüfen, ob bei Programmwechsel alle erforderlichen Maßnahmen seitens des Gerichtsvollziehers getroffen worden sind (zulässiger Zeitpunkt des Wechsels, Abschluss der Geschäftsbücher, Anzeige an die Dienststelle).**

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>EDV im Gerichtsvollzieherbüro</b>	<b>6</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE</b>	<b>Vorschriften</b>
<b>4.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen über die Sicherheitsvorkehrungen des Gerichtsvollziehers bei der Nutzung von Internet berichten können (Hat die Gerichtsvollziehersoftware Probleme bei der Nutzung verschiedener Antivirenprogramme bzw. welche Fehler können auftauchen?).</b>		Nr. 1.3.3 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers
<b>4.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen prüfen können, ob die Zwangsausdrucke systemgeteuert gefertigt werden.</b>		Nr. 1.4.3 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers
<b>4.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen anhand der Kennzeichnung der Ausdrucke erkennen können, welche Gerichtsvollziehersoftware und welche Version verwendet wird, und zuordnen können, ob diese Kennzeichnung mit der tatsächlich der Dienstbehörde gemeldeten und auf dem Bildschirm angezeigten Software übereinstimmt.</b>		
<b>4.9 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Unterschiede der einzelnen Software bei der Fertigung von Überweisungslisten kennen und Manipulationen ausschließen können.</b>		

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>EDV im Gerichtsvollzieherbüro</b>	<b>6</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

- 4.10 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Nutzung von Online-Banking unter Beachtung der unter Punkt 2 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers enthaltenen Regelungen (Einhaltung der Sicherheitsvorschriften) prüfen können.**
- 4.11 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Durchführung der Datensicherung durch den Gerichtsvollzieher überprüfen können.**

Schulungsabschnitt:	Prüfungsbeamten-spezifische Schulung	Unterrichtseinheiten:
Lehrgebiet:	Öffentliches Dienstrecht	8

Schulungsinhalt	UE Vorschriften
-----------------	-----------------

## 5 Öffentliches Dienstrecht

**5.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieher als Beamte kennen und ihre eigene Rolle als Mitwirkende bei der Dienstaufsicht verstehen. Dabei muss insbesondere auf die besonderen Probleme des selbstständigen Handelns und der eigenständigen Büroorganisation der Gerichtsvollzieher eingegangen werden.**

**5.2 Die vorhandenen Kenntnisse der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in einem allgemeinen Überblick über das Beamtenrecht aktiviert werden.**

- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen erkennen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden kann und warum dies in der Regel Beamte sein müssen.
- Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen den Gerichtsvollzieher als staatlichen Hoheitsträger verstehen und dessen Pflichten daraus ableiten können.

§§ 1 ff.  
BeamtStG, Art. 1 ff. BayBG

Art. 33 GG

Art. 33 GG, Art. 20 Abs. 2, 3 GG

**5.2.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen das Leitbild der bayerischen Justiz kennen lernen und dessen Aussagen verinnerlichen.**

**5.2.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Sonderlaufbahn des Gerichtsvollziehers kennen.**

siehe LlbG

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Öffentliches Dienstrecht</b>	<b>8</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<p><b>5.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Begriffe Versetzung, Abordnung und Umsetzung kennen und ihre Relevanz für den Gerichtsvollzieherdienst erkennen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen die trennungsgeld- und reisekostenrechtlichen Folgen kennen.</li> <li>• Sie sollen die Folgen hinsichtlich der Bürokostenentschädigung beurteilen können.</li> </ul>		<p>§§ 13 ff. BeamtStG, Art. 47 BayBG</p>
<p><b>5.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Rechte und Pflichten der Beamten kennen und ihre Relevanz für den Gerichtsvollzieherdienst erkennen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen erkennen, dass Gerichtsvollzieher als Beamte zur Loyalität gegenüber ihrem Dienstherrn verpflichtet sind.</li> <li>• Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen anhand konkreter Beispiele erkennen, dass Gerichtsvollzieher von sich aus zu gesetzestreuem Verhalten verpflichtet sind und aktiv für die Einhaltung von Recht und Gesetz eintreten müssen.</li> <li>• Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die besondere Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, seine gesamte Persönlichkeit, seine Fähigkeiten und seine Arbeitskraft in das Beamtenverhältnis einzubringen, aus dem besonderen Status des Berufsbeamtentums herleiten können.</li> <li>• Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass auch der Gerichtsvollzieher Arbeitszeiten unterworfen ist, er diese allerdings selbst regeln kann und dass er nicht unentschuldigt dem Dienst fernbleiben darf.</li> </ul>		<p>§§ 33-53 BeamtStG</p> <p>§ 35 BeamStG (§ 52 BG LSA, § 69 Abs. 2 SächsBG, § 56 Abs. 2 ThürBG)</p> <p>Art. 20 Abs. 2, 3 GG, § 33 Abs. 1 BeamtStG</p> <p>Art. 33 Abs. 2 GG</p>

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Öffentliches Dienstrecht</b>	<b>8</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<p><b>5.4.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Pflicht zur uneigennützig und gewissenhaften Amtsführung anhand von Beispielen aus dem Gerichtsvollzieherdienst erklären können und dabei wissen, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Gerichtsvollzieher nicht im eigenen Interesse oder im Interesse eines seiner Angehörigen handeln darf</li> <li>der Gerichtsvollzieher keine Belohnungen und Geschenke, auch keine Rabatte annehmen darf.</li> </ul>	<p>§ 34 BeamtStG</p> <p>§ 155 GVG, §§ 34, 35 BeamtStG, § 4 GVO, § 2 GVGA, (§ 54 BGLSA, § 72 SächsBG, § 56 ThürBG)</p> <p>§ 42 BeamtStG</p>	
<p><b>5.4.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Gehorsamspflicht der Gerichtsvollzieher gegenüber ihrem Dienstherrn unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Gerichtsvollzieherdienstes einordnen können und insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ihre Weisungsgebundenheit</li> <li>ihre Beratungspflicht gegenüber Vorgesetzten</li> <li>und ihre Unterstützungspflicht gegenüber Vorgesetzten interpretieren können.</li> <li>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen das Remonstrationsrecht und die Remonstrationspflicht kennen.</li> <li>Sie müssen den Begriff des Ermessensspielraumes insbesondere in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers interpretieren können.</li> </ul>	<p>§ 2 GVO, § 1 GVGA, § 35 BeamtStG (§ 56 BGLSA, § 73 SächsBG, § 58 ThürBG)</p> <p>§ 35 Abs. 2, § 36 BeamtStG (§ 65 Abs. 1 BGLSA, § 74 SächsBG, § 59 ThürBG)</p> <p>§ 36 BeamtStG</p>	

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Öffentliches Dienstrecht</b>	<b>8</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sie müssen wissen, dass die Gerichtsvollzieher zur Herausgabe aller dienstlichen Informationen, Urkunden und sonstigen Gegenständen gegenüber Vorgesetzten verpflichtet sind,</li> <li>insbesondere dass dienstlich gewonnene Daten, Sonderakten und sonstige Urkunden Eigentum des Dienstherrn sind.</li> </ul>		§ 38 Abs. 6 BeamtStG
<p><b>5.4.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Pflicht der Gerichtsvollzieher zur Amtsverschwiegenheit kennen,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>insbesondere bei Anfragen der Presse und von Dritten.</li> </ul>		Art. 80 Abs. 1 BayBG, § 37 BeamtStG (§ 61 BGLSA, § 78 SächsBG, § 63 ThürBG)
<p><b>5.4.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Bestimmungen über bürgerfreundliches Verhalten auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen können.</b></p>		
<p><b>5.4.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Residenzpflicht kennen und die Begriffe Amtssitz, Dienstsitz und Wohnsitz richtig einordnen können.</b></p>		
<p><b>5.4.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass Beamte sich auch im außerdienstlichen Bereich so verhalten müssen, dass sie der Würde des Amtes gerecht werden.</b></p>		§ 34 Satz 2 BeamtStG
<p><b>5.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen ihre eigene Rechts- und Dienststellung gegenüber ihren Vorgesetzten und gegenüber den Gerichtsvollziehern einordnen können und dabei insbesondere</b></p>		Nr. 1 DB- GvKostG, §§ 41, 42 Nr. 2 KostVfg, § 16 BayErgGVO
<p><b>5.5.1 den Unterschied zwischen Dienst- und Fachaufsicht erkennen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie müssen wissen, wer die Dienstaufsicht ausübt und wie sie ausgeübt wird.</li> <li>Sie müssen den Begriff der Fachaufsicht definieren können und wissen, wie diese durch das Vollstreckungsgericht ausgeübt wird.</li> <li>Sie müssen die Möglichkeiten der Fachaufsicht durch die Justizverwaltung kennen.</li> </ul>		§ 2 GVO  § 766 ZPO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Öffentliches Dienstrecht</b>	<b>8</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sie müssen wissen, wie daraus entstehende Konflikte gelöst werden können.</li> <li>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die besonderen Vorschriften der Aufsicht in Kostensachen kennen.</li> </ul>		§ 1 GVGA, § 99 Abs. 2, § 101 GVO
<b>5.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen einen Überblick über das Disziplinarrecht erhalten.</b>		Art. 1 ff. BayDG
<b>5.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe der Beamten allgemein und der Gerichtsvollzieher im Besonderen kennen.</b>		§ 54 BeamStG, §§ 68 ff., 42, 43 VwGO
<b>5.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen bezüglich Alkohol- und sonstiger Suchtprobleme innerhalb und außerhalb des Dienstes sensibilisiert werden.</b>		



Schulungsabschnitt:	Prüfungsbeamten-spezifische Schulung	Unterrichtseinheiten:
Lehrgebiet:	Kommunikation/Konfliktmanagement	12

Schulungsinhalt

UE Vorschriften

## 6 Kommunikation/Konfliktmanagement

*Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass - neben den fachlichen Kompetenzen - ein strukturiertes und sich nach den Grundsätzen erfolgreicher Kommunikation und zielgerichteter Konflikterkennung geführtes Prüfungsgespräch die Prüfungstätigkeit wesentlich erleichtern und dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten gestärkt werden kann.*

**6.1 Dazu sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten mit den Grundsätzen erfolgreicher Kommunikation bekannt gemacht werden. Diese Erkenntnisse sollen in verschiedenen Rollen und/oder Planspielen vertieft werden.**

**Im Einzelnen sollen die**

**Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten erkennen, dass**

- 6.1.1 der „erste Eindruck“ einen wichtigen, oftmals jedoch trügerischen Einstieg in die verbale und nonverbale Kommunikation darstellt
- 6.1.2 verschiedene Aspekte (Übertragungs-, Sympathiefehler u. a.) den „ersten Eindruck“ beeinflussen
- 6.1.3 Kommunikation dann leidet, wenn „Selbst- und Fremdbild“ nicht übereinstimmen
- 6.1.4 Kommunikationsmodelle (z.B. nach Schulz von Thun und Paul Watzlawick) unverzichtbare Hinweise zum Ablauf von verbaler und nonverbaler Kommunikation enthalten
- 6.1.5 die Grundsätze des „aktiven Zuhörens“, der „umschreibenden Antworten“ (Paraphrase) sowie verschiedener Fragetechniken den Ablauf eines Prüfungsgesprächs positiv beeinflussen können
- 6.1.6 die Grundsätze des „Feedback“-Gebens geeignet sind, falsch verstandene Kommunikation (aneinander Vorbeireden) zu verhindern
- 6.1.7 Ich-Botschaften auf die Gesprächspartner wesentlich positiver wirken als Du-Botschaften

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts- einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kommunikation/Konfliktmanagement</b>	<b>12</b>

## Schulungsinhalt

UE Vorschriften

- 6.1.8 Prüfungskompetenz auch durch Gliederung des Gesprächsaufbaus, durch Stimmführung, Verständlichkeit der Fachsprache sowie durch nachvollziehbare Satzstrukturen dargestellt werden kann
- 6.1.9 die unangemessene Nutzung von Fremdwörtern und Sprachmarotten die Kommunikation negativ beeinflussen kann
- 6.1.10 Kommunikationsstörungen in vielen Fällen in der persönlichen Befindlichkeit des Gesprächspartners begründet sein können (Bedürfnispyramide nach Maslow)
- 6.1.11 Kommunikationsstörungen in vielen Fällen darin begründet sein können, dass verbale wie nonverbale Kommunikation sich vornehmlich auf der Beziehungsebene der Gesprächspartner bewegen
- 6.1.12 die Grundsätze der „self fulfilling prophecy“ auch im Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und Gerichtsvollzieher beobachtet und beachtet werden
- 6.1.13 neben der verbalen Kommunikation die nonverbale Kommunikation (z.B. Körpersprache, Mimik) einen nicht unterschätzbaren Einfluss auf den Erfolg des zu führenden Prüfungsgespräch nimmt
- 6.1.14 zur Vor- und Nachbereitung des Prüfungsgesprächs erfolgreiches Telefonieren den Ablauf des Gesprächs positiv beeinflusst.
- 6.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen mit den Grundzügen des Konfliktmanagements bekannt gemacht werden. Im Einzelnen sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten erkennen,
  - 6.2.1 wie Konflikte entstehen können
  - 6.2.2 welche Konfliktsignale ausgesendet werden
  - 6.2.3 ob es sich um innere oder äußere Konflikte handelt
  - 6.2.4 welche Arten von Konflikten bestehen können
  - 6.2.5 welchen Konfliktstil (Durchsetzen, Aussitzen, Nachgeben, Kompromisslösung, Problemlösungsstrategie) sie selbst bevorzugen

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts- einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kommunikation/Konfliktmanagement</b>	<b>12</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE Vorschriften</b>
------------------------	------------------------

- 6.2.6 über welche Stufen ein Konflikt eskalieren kann**
- 6.2.7 welche Konfliktbewältigungsstrategien (Gewinner-Gewinner, Gewinner-Verliererprinzip) angeboten werden**
- 6.2.8 wie und wann spätestens Konfliktbewältigungsstrategien eingesetzt werden können**
- 6.2.9 dass ein Konflikt stets auch positiv gesehen werden kann (Chance für Neuanfang)**
- 6.2.10 wie mit eigener und fremder Aggression umgegangen werden kann**
- 6.2.11 wie eigener Stress vermindert/verhindert werden kann.**
- 6.2.12 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die genannten Inhalte erkennen, verinnerlichen und nach Möglichkeit in der Praxis umsetzen**
  - durch Reflexion eigenen und fremden Verhaltens
  - durch vorgegebene Rollen oder/und Planspiele

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts-einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>6</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

## 7 Qualitätsmanagement

*Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen für die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen können und so zu einer rechtsstaatlichen, kundenfreundlichen und kostenbewussten Verwaltung und Rechtspflege beitragen.*

**7.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass Qualität entscheidend von den Anforderungen des jeweiligen Kunden (Gläubiger, Schuldner, Dienstaufsicht) abhängt.**

**7.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen den Begriff und den Nutzen von „Qualitätsmanagement“ erklären können.**

**7.2.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die drei Ebenen der Qualität nennen und Besonderheiten hierzu in der öffentlichen Verwaltung aufzeigen können.**

**7.2.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen anhand folgender Faktoren erkennen, was Qualität in ihrer Arbeit bedeutet und wie sie diese verbessern können.**

- Kundenorientierung
- interne Kommunikation
- Fähigkeiten, Schulungen
- Infrastruktur/Arbeitsumgebung
- Qualitätsziele
- Qualitätspolitik

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Prüfungsbeamten-spezifische Schulung</b>	<b>Unterrichts- einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>6</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

**7.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen das Instrument des Qualitätszirkels als eine Möglichkeit für die Gestaltung von Veränderungsprozessen verstehen. Sie sollen lernen, wie Qualitätszirkel gestaltet werden können.**

**7.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen den Begriff „Controlling“ als Mittel der Qualitätssicherung erklären können.**

**7.4.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Geschäftsprüfung als Mittel des „Controlling“ begreifen und die erforderlichen Unterlagen hierfür erarbeiten.**